



Grundordnung



Universität Regensburg

GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

in der Neufassung vom 1. Oktober 2019

auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

vom 23. Mai 2006

zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl.
S. 98)

Herausgeber: Universität Regensburg, der Präsident
Gestaltung und Fotos: Referat II/3
Druck:

Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL	7
-----------------	----------

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1	Gliederung und Emblem der Universität	7
§ 2	Ehrenmitglied, Ehrensenaor und Ehrensenaorin, Medaille „Bene merenti“, Alumni	8
§ 2a	Gastprofessoren und Gastprofessorinnen („Adjunct Professors“)	8

Zweiter Teil:

Universitätsleitung (Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

Erster Abschnitt: Leitung der Universität	9
--------------------------------------------------	----------

§ 3	Zusammensetzung	9
§ 4	Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin und Aufgabenverteilung im Präsidium	9
§ 5	Anhörung und Information	9

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin	10
--------------------------------------------------------------------------------------	-----------

§ 6	Amtszeit	10
§ 7	Ausschreibung und Wahlvorschläge	10
§ 8	Wahlverfahren	11
§ 9	Wahlergebnis	11
§ 10	Annahme der Wahl	12
§ 11	Wiederholung der Wahl	12
§ 12	Vorzeitige Amtsbeendigung	12

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen	12
--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

§ 13	Amtszeit	13
§ 14	Wählbarkeit	13
§ 15	Wahlverfahren	13

Dritter Teil:	13
----------------------	-----------

Kollegialorgane des Zentralbereichs	13
--------------------------------------------	-----------

Erster Abschnitt: Senat	13
--------------------------------	-----------

§ 16	Zusammensetzung	13
§ 17	Anhörung und Information	14
§ 18	Vorsitz im Senat	14
§ 19	Senatsausschüsse	15

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung	15
(Erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)	15
§ 20 Zusammensetzung	15
§ 21 Anhörung und Information	15
Dritter Abschnitt: Universitätsrat	15
(Hochschulrat i.S.d. BayHSchG)	15
§ 22 Zusammensetzung	15
§ 23 Anhörung und Information	16
§ 24 Vorsitz	16
§ 24a Ausschüsse	17
Vierter Abschnitt: Kuratorium	17
§ 25 Errichtung und Aufgaben	17
§ 26 Zusammensetzung	17
§ 27 Organisation und Geschäftsführung	17
Vierter Teil:	18
Zentrale Einrichtungen	18
§ 28 Begriffsklärungen	18
§ 29 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	18
§ 30 Betriebseinheiten	18
Fünfter Teil: Fakultäten	19
Erster Abschnitt: Funktion	19
§ 31 Grundeinheit in Forschung und Lehre	19
§ 32 Verantwortlichkeit für die Lehre	20
Zweiter Abschnitt:	
Amtszeit und Wahl des Dekans oder der Dekanin	20
§ 33 Amtszeit	20
§ 34 Wahl	20
§ 35 Annahme der Wahl	21
§ 36 Ehrenbezeichnung	21
Dritter Abschnitt:	
Amtszeit und Wahl des Prodekans oder der Prodekanin	21
§ 37 Rechtsstellung	21
§ 38 Amtszeit	21
§ 39 Wahl	21
Vierter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Studiendekans oder	

	der Studiendekanin	22
§ 40	Amtszeit	22
§ 41	Wahl	22
§ 42	Weitere Studiendekane und Studiendekaninnen	22
§ 43	Tätigkeit des Studiendekans oder der Studiendekanin	23
	Fünfter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin	23
§ 44	Amtszeit	23
§ 45	Wahl	23
§ 46	Tätigkeit des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin; Forschungsrat	24
	Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin	24
§ 47	Zusammensetzung	24
§ 48	Organisation und Zuständigkeit	24
	Siebter Abschnitt: Fakultätsrat	25
§ 49	Zusammensetzung und Aufgaben	25
§ 50	Mitwirkung aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät	26
§ 50a	Zweitmitgliedschaften	26
	Achter Abschnitt: Kollegiale Leitung	26
§ 51	Kollegiale Leitung der Institute	26
	Sechster Teil:	27
	Frauenbeauftragte	27
§ 52	Amtszeit	27
§ 53	Wahl	27
§ 54	Mitgliedschaft in Gremien	28
§ 56	Rechtsstellung	28
§ 58	Vertretung der Frauenbeauftragten	29
§ 59	Konferenz der Frauenbeauftragten	29
	Siebter Teil:	29
	Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	29
§ 60	Errichtung und Zusammensetzung	29
§ 61	Amtszeit des Sprechers und der Sprecherin und der Stellvertretung	30
§ 62	Wahl des Sprechers oder der Sprecherin und der Stellvertretung	30

Achter Teil:	31
Vertretung der Studierenden	31
§ 64 Studentischer Konvent	31
§ 65 Studentischer Sprecher- und Sprecherinnenrat	32
§ 66 Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat	33
§ 67 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung	33
§ 68 Besondere Verfahrensregelungen	33
§ 69 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung	34
Neunter Teil:	34
Allgemeine Verfahrensregelungen	34
§ 70 Geltungsbereich	34
§ 71 Ladung und Sitzungsleitung	34
§ 72 Geschäftsgang bei Beschlüssen	35
§ 73 Wahlen	36
§ 74 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht	36
§ 75 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	37
Zehnter Teil:	37
Schlussvorschriften	37

Präambel

Auf Grund des Artikels 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juli 2019 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, erlässt die Universität Regensburg die folgende Grundordnung.

Erster Teil: **Allgemeines**

§ 1 Gliederung und Emblem der Universität

- (1) Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern.
- (2) Die Universität Regensburg hat elf Fakultäten:
 1. Fakultät für Katholische Theologie,
 2. Fakultät für Rechtswissenschaft,
 3. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 4. Fakultät für Medizin,Philosophische Fakultäten:
 5. Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften,
 6. Fakultät für Humanwissenschaften,
 7. Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,Naturwissenschaftliche Fakultäten:
 8. Fakultät für Mathematik,
 9. Fakultät für Physik,
 10. Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin,
 11. Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- (3) ¹Die Universität schafft fakultätsübergreifende Strukturen zur Vernetzung in Forschung und Lehre. ²Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung regelt der Senat im Einvernehmen mit den Fakultäten durch Satzung.
- (4) Die Universität Regensburg führt ein Emblem, das nach dem Siegel des Brückenmeisteramts in Regensburg (um 1307) gestaltet ist.

§ 2 Ehrenmitglied, Ehrensenator und Ehrensenatorin, Medaille „Bene merenti“, Alumni

- (1) ¹Die Universität kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflusst haben, die Würde eines Ehrenmitglieds, die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, oder die Medaille „Bene merenti“ verleihen. ²Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag der Universitätsleitung in geheimer Abstimmung.
- (2) Ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Universität Regensburg einen Studienabschluss oder einen akademischen Grad erworben haben (Alumni), sind Mitglieder der Hochschule.

§ 2a Gastprofessoren und Gastprofessorinnen („Adjunct Professors“)

¹Herausragende Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen einer anderen Universität oder einer Forschungseinrichtung können für die Dauer von 5 Jahren zu Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen der Universität Regensburg ernannt werden, Wiederernennung ist auf Antrag möglich. ²Hierzu ist der Antrag einer Fakultät oder der Antrag von drei oder mehr Professoren oder Professorinnen, die mindestens zwei Fakultäten angehören, notwendig. ³Der Antrag ist mit einer Würdigung an das Präsidium der Universität Regensburg zu richten. ⁴Das Präsidium entscheidet nach Einholung dreier externer Gutachten über den Antrag. ⁵Die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen der Universität Regensburg haben unbenommen der im Folgenden formulierten Ausnahmen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Universität Regensburg. ⁶Die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen der Universität Regensburg stehen nicht in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern, sie haben keine Lehrverpflichtung. ⁷Nähere Regelungen kann die Universitätsleitung treffen. ⁸Die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen der Universität Regensburg werden der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) zugeordnet. ⁹Sie nehmen nicht an den Hochschulwahlen teil. ¹⁰Sie tragen die Bezeichnung „Adjunct Professor“.

Zweiter Teil:
Universitätsleitung
(Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Universitätsleitung führt die Bezeichnung „Präsidium“. ²Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier gewählten Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin. ³Der oder die Frauenbeauftragte der Universität gehört der Universitätsleitung beratend an.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

§ 4 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin und Aufgabenverteilung im Präsidium

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin wird im Fall der Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin vertreten.
- (2) ¹Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Präsident oder die Präsidentin, wer ihn oder sie im Fall der Verhinderung vertritt. ²Er oder sie legt die Geschäftsbereiche fest, in denen die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen, und erlässt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums.

§ 5 Anhörung und Information

- (1) Das Präsidium hört mindestens einmal pro Semester die Senatsvertreter und -vertreterinnen der Gruppen (Art. 17 Abs. 2 BayHSchG) an.
- (2) Das Präsidium stellt sicher, dass Beschlüsse der Erweiterten Universitätsleitung, des Senats und des Universitätsrats allen Universitätsangehörigen im Intranet in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 6 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt zwölf Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Der Antrag auf Abberufung kann von drei Mitgliedern des Universitätsrats oder von drei Dekanen und Dekaninnen jeweils gemeinsam gestellt werden. ³Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Universitätsrats zu richten. ⁴Über den Antrag entscheidet der Universitätsrat in geheimer Abstimmung. ⁵Wird dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Universitätsrats stattgegeben, so leitet der oder die Vorsitzende diesen Beschluss an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit der Bitte um Abberufung weiter.

§ 7 Ausschreibung und Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin ist spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich auszuschreiben. ²Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist darf zwei Monate nicht überschreiten. ³Dekane und Dekaninnen sowie die Mitglieder des Universitätsrats können bereits innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich Vorschläge bei dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrats und dem oder der Vorsitzenden des Senats einreichen.
- (2) ¹Die Bewerbungsunterlagen werden den Dekanen und Dekaninnen und den Mitgliedern des Universitätsrats vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich übermittelt und es ist ihnen eine Frist von zwei Monaten zu setzen, in der sie schriftlich Vorschläge bei dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrats und dem oder der Vorsitzenden des Senats einreichen können. ²Sie können auch eine bereits eingegangene Bewerbung unterstützen. ³Eingereichte Vorschläge oder Unterstützungen sind den Dekanen und Dekaninnen und den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Einem Wahlvorschlag, dem keine persönliche Bewerbung beiliegt, ist das schriftliche Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin mit der Kandidatur beizufügen.
- (4) Der Universitätsrat wählt unter den eingegangenen Bewerbungen und Vorschlägen die in Betracht kommenden Personen aus.
- (5) Die in Betracht kommenden Personen stellen sich den Dekanen und

- Dekaninnen der Fakultäten und den Mitgliedern des Universitätsrats vor.
- (6) Die Dekane und Dekaninnen erhalten Gelegenheit, gegenüber den Mitgliedern des Universitätsrats Stellung zu den Kandidaten und Kandidatinnen zu nehmen.
 - (7) ¹Der oder die Vorsitzende des Senats und der oder die Vorsitzende des Universitätsrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten; diese werden in alphabetischer Reihenfolge gelistet. ³Der Wahlvorschlag ist den Dekanen und Dekaninnen und den Mitgliedern des Senats bekannt zu machen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats leitet die Wahl. ²Er oder sie bestellt eine Protokollführung, die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²In den Stimmzetteln werden die Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ³Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin anzukreuzen, für den oder die sie ihre Stimme abgeben wollen.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Nach Abschluss jedes Wahlgangs prüft die Wahlleitung die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten und jede Kandidatin entfallenen gültigen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des oder der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, leere Stimmzettel als abgegeben. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlleitung.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des

Universitätsrats auf sich vereinigt, wenn sich unter ihnen die Stimmen der Mehrheit der Senatsvertreter und -vertreterinnen befinden. ²Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen statt. ³Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. ⁴Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats erhält.

- (4) ¹Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats stellt das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. ²Die Feststellung ist in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Annahme der Wahl

- (1) Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats teilt dem oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis schriftlich mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich die Wahlannahme zu erklären.
- (2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (3) Die Universität teilt dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Annahme der Wahl mit der Bitte um Bestellung sowie gegebenenfalls die Ablehnung der Wahl mit.

§ 11 Wiederholung der Wahl

¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der oder die Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im folgenden Semester statt. ²Die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats ergänzen gemeinsam den Wahlvorschlag oder legen einen neuen Wahlvorschlag vor. ³Im Übrigen gelten §§ 8-10 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 4 im dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin gewählt ist, der oder die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats erhält.

§ 12 Vorzeitige Amtsbeendigung

Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

§ 13 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt, erfolgt unverzüglich eine Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit nach Abs. 1.
- (3) ¹Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Universitätsrats abgewählt werden. ²§ 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 14 Wählbarkeit

- (1) ¹Gewählt kann nur werden, wer vom Präsidenten oder von der Präsidentin vorgeschlagen ist und schriftlich das Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat. ²Der Vorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten; diese werden in alphabetischer Reihenfolge gelistet.
- (2) Alle Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest.
- (2) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl lädt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats schriftlich dessen Mitglieder und teilt ihnen den Wahlvorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin mit.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend.

Dritter Teil: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Dem Senat gehören an:
 1. elf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

2. zwei Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. zwei Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. vier Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,
 5. der oder die Frauenbeauftragte der Universität.
- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität folgendermaßen gewählt:
1. vier Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten,
 2. zwei Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 3. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten.
- ²Sollten mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einer Fakultät nach den Maßgaben des Satz 1 in den Senat gewählt werden, gehören nur die beiden Vertreter und Vertreterinnen dem Senat an, die die meisten Stimmen erhalten haben; die weiteren Sitze entfallen auf die Vertreter und Vertreterinnen der gleichen Wahlgruppe, die anderen Fakultäten angehören.
- (3) ¹Das Präsidium sowie der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirken in den Sitzungen des Senats beratend mit. ²Der oder die Vorsitzende des Senats kann weitere Personen zur Teilnahme ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 17 Anhörung und Information

Der Senat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter und Vertreterinnen einzelner Fakultäten und Gremien sowie sonstige Sachverständige zu einer Anhörung laden.

§ 18 Vorsitz im Senat

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. ²In der konstituierenden Sitzung übernimmt der dienstälteste Hochschullehrer oder die dienstälteste Hochschullehrerin (nach § 16 Abs. 1 Nr. 1) bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit er oder sie nicht selbst zur Wahl steht.
- (2) ¹Die Tagesordnung des Senats wird von dem oder der Vorsitzenden

erstellt. ²Vorschläge des Präsidenten oder der Präsidentin für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

§ 19 Senatsausschüsse

- (1) Beratenden Senatsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 4 BayHSchG sollen die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen sowie der oder die Frauenbeauftragte der Universität angehören.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter und -vertreterinnen im Senat.

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung **(Erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)**

§ 20 Zusammensetzung

¹Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten und
3. der oder die Frauenbeauftragte der Universität.

²Im Falle der Verhinderung eines Dekans oder einer Dekanin kann er oder sie durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten werden. ³Im Falle der Verhinderung des oder der Frauenbeauftragten der Universität kann er oder sie durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten werden. ⁴Der oder die Vorsitzende des Senats, und im Fall der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende des Senats, sowie der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung teil.

§ 21 Anhörung und Information

Die Erweiterte Universitätsleitung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter und Vertreterinnen einzelner Fakultäten und Gremien sowie sonstige Sachverständige zu einer Anhörung laden.

Dritter Abschnitt: Universitätsrat
(Hochschulrat i.S.d. BayHSchG)

§ 22 Zusammensetzung

- (1) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Universitätsrat an:
1. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus unterschiedlichen Fakultäten,
 2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. zwei Vertreter der Studierenden,
 5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.
- ²Die Mitglieder nach den Nrn. 1 bis 4 werden auf Vorschlag der dem Senat angehörenden Mitglieder der jeweiligen Gruppe aus deren Mitte durch den Senat beschränkt auf die Amtszeit des Senats gewählt. ³Der oder die Vorsitzende des Senats gehört dem Hochschulrat kraft Amtes an, wenn er oder sie gewähltes Mitglied des Senats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ist. ⁴Die in Satz 1 festgelegte Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen derjenigen Gruppe, welcher der oder die Vorsitzende des Senats angehört, verringert sich um einen Vertreter oder eine Vertreterin. ⁵Scheidet ein internes Mitglied des Hochschulrats (Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 3) vorzeitig aus dem Hochschulrat aus, hat der Senat unverzüglich die Vertreter und Vertreterinnen entsprechend der vorstehenden Sätze 1 bis 4 neu zu bestimmen.
- (2) Der § 72 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) ¹Mitglieder der Universität und Kuratoriumsmitglieder können dem Universitätsrat nicht als Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 angehören. ²Die Mitglieder des Präsidiums sowie der oder die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats ohne Stimmrecht teil; das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Einrichtungen der Universität stehen den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 5 für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im selben Umfang zur Verfügung wie Mitgliedern der Universität.

§ 23 Anhörung und Information

Der Universitätsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Präsidium Informationen anfordern und Vertreter und Vertreterinnen einzelner Fakultäten und Gremien sowie sonstige Sachverständige zu einer Anhörung laden.

§ 24 Vorsitz

- (1) ¹Den Vorsitz im Universitätsrat führt ein vom Universitätsrat aus der Mitte der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 zu wählendes Mitglied des Universitätsrats. ²Der oder die Vorsitzende des Senats hat den stellvertretenden Vorsitz im Universitätsrat inne.
- (2) ¹In der konstituierenden Sitzung übernimmt der oder die Senatsvorsitzende bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden die Leitung der Sitzung. ²Sollte er oder sie nicht zur Verfügung stehen, übernimmt das älteste Mitglied bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden die Leitung der Sitzung.
- (3) Sind er oder sie und die Stellvertretung verhindert, so beschließen die anwesenden Mitglieder, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet.

§ 24a Ausschüsse

- (1) Beratenden Ausschüssen des Universitätsrats sollen die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen sowie der oder die Frauenbeauftragte der Universität angehören.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter und -vertreterinnen des Senats im Universitätsrat.

Vierter Abschnitt: Kuratorium

§ 25 Errichtung und Aufgaben

- (1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Universität.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) ¹Dem Kuratorium gehören bis zu 15 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und öffentlichem Leben an, die den Anliegen der Universität Regensburg besonders verbunden sind. ²Auf diese Zahl werden nicht angerechnet Persönlichkeiten, denen bis zum 31.3.2019 die Würde eines Ehrenmitglieds oder Ehrensensors oder Ehrensensorin der Universität Regensburg nach § 2 verliehen wurde.
- (2) ¹Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von sechs Semestern. ²Die Mitglieder können wiederholt berufen werden.

§ 27 Organisation und Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung.
- (2) ¹Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. ²Der Präsident oder die Präsidentin setzt im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden Ort und Zeit der Sitzung fest und lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung. ²Sind er oder sie und die Stellvertretung verhindert, so beschließen die anwesenden Mitglieder, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet. ³Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) ¹Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen. ²Wird er nicht in einer Sitzung erstattet, so ist er den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. ³Das Kuratorium hat einmal in jedem Kalenderjahr dem Präsidenten oder der Präsidentin Bericht über die Wahrnehmung seines in Art. 35 Satz 1 BayHSchG niedergelegten Auftrags zu geben.

Vierter Teil: **Zentrale Einrichtungen**

§ 28 Begriffsklärungen

- (1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten können gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG als zentrale Einrichtungen (Zentren) errichtet werden. ²Betriebseinheiten unterstützen die Fakultäten und die Verwaltung in ihren Aufgaben. ³Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen unterstützen Fakultäten in deren Lehr- und Forschungsaufgaben durch interfakultäre Koordination. ⁴Die Übernahme einzelner Aufgaben in Lehre und Forschung ist im Einvernehmen mit den Fakultäten möglich.
- (2) ¹Zentrale Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Präsidium. ²Ihre Aufgaben und Organisation werden durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 29 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten Lehrveranstaltungen anbieten. ²Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.

§ 30 Betriebseinheiten

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek ist verantwortlich für ein auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wissenschaftsfächer zugeschnittenes Informations-, Literatur- und Medienangebot. ²Sie ist eine einschichtige Bibliothek, die sich aufgrund räumlicher und fachbezogener Aufteilungen in die Zentralbibliothek und Teilbibliotheken gliedert. ³Der Betrieb der Universitätsbibliothek wird durch eine Bibliotheksordnung geregelt (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG). ⁴In der Bibliotheksordnung wird die Einsetzung eines Bibliotheksausschusses festgelegt. ⁵Jede Fakultät bestellt eine Bibliotheksbeauftragte oder einen Bibliotheksbeauftragten, die oder der für das jeweilige Wissenschaftsfach die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt und Mitglied des Bibliotheksausschusses ist.
- (2) ¹Dem Rechenzentrum obliegen im Einvernehmen mit der Kommission der IT-Nutzenden und in Zusammenarbeit mit den IT-Serviceanbietern (z.B. Verwaltungs-DV) die Konzeption und der Betrieb der universitätsweiten Informations- und Kommunikationstechnik (IT). ²Es hat Dienstleistungen zum Einsatz und zur Nutzung der IT-Infrastruktur zu erbringen. ³Es schult und berät die Benutzer und Benutzerinnen. ⁴Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte (IT-Beauftragte), der oder die die Verbindung zwischen der Fakultät und dem Rechenzentrum sowie den weiteren IT-Serviceanbietern herstellt und die Bedürfnisse der Fakultäten übermittelt. ⁵Die Mitglieder der Kommission werden gemäß der Ordnung für die IT der Universität Regensburg nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG bestimmt.
- (3) ¹Dem Sportzentrum obliegt die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. ²Es unterstützt die zuständige Fakultät bei der sportpraktischen Ausbildung. ³Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für das Sportzentrum. ⁴Diese bilden zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin des Sportzentrums den Lenkungsausschuss für das Sportzentrum. ⁵Weitere Mitglieder aus allen Mitgliedergruppen werden gemäß der Ordnung für das Sportzentrum nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG bestimmt.

Fünfter Teil: **Fakultäten**

Erster Abschnitt: Funktion

§ 31 Grundeinheit in Forschung und Lehre

Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität in Forschung und Lehre.

§ 32 Verantwortlichkeit für die Lehre

Die Verantwortlichkeit für die Lehre liegt bei den Fakultäten.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Dekans oder der Dekanin

§ 33 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt vier Semester. ²Sie beginnt jeweils zu Beginn des Wintersemesters. ³Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) ¹Scheidet ein Dekan oder eine Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans oder der ausgeschiedenen Dekanin gewählt. ²Seine oder ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) ¹Die Abberufung eines Dekans oder einer Dekanin kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats bei der Universitätsleitung beantragt werden. ²Der Dekan oder die Dekanin kann von der Universitätsleitung ferner ohne Antrag des Fakultätsrats abberufen werden, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht. ³Der Antrag auf Abberufung ist an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

§ 34 Wahl

- (1) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat in dem Semester gewählt, mit dem die Amtszeit des bisherigen Dekans oder der bisherigen Dekanin endet.
- (2) ¹Der Dekan oder die Dekanin setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag.
- (4) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan oder der Dekanin bis zwei Wochen vor Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan oder die Dekanin gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (5) ¹Die Wahl leitet der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin,

sofern er oder sie nicht selbst zur Wahl steht. 2In diesem Fall übernimmt das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG die Leitung der Wahl.

- (6) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

§ 35 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklärt der oder die Gewählte die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl.

§ 36 Ehrenbezeichnung

Der Dekan oder die Dekanin führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Prodekanes oder der Prodekanin

§ 37 Rechtsstellung

¹Der Prodekan oder die Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin im Fall der Verhinderung. ²In der Fakultät für Medizin werden zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt. ³In den übrigen Fakultäten können nach Maßgabe der jeweiligen Fakultätsordnung bis zu zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt werden.

§ 38 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Prodekanes oder der Prodekanin beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines oder ihres Vorgängers bzw. seiner oder ihrer Vorgängerin oder, wenn dieser oder diese nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. ³Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Scheidet ein Prodekan oder eine Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan oder die Prodekanin im Amt, bis ein Dekan oder eine Dekanin neu gewählt ist.

§ 39 Wahl

- (1) Der Prodekan oder die Prodekanin wird auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt.

- (2) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin

§ 40 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt vier Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines oder ihres Vorgängers bzw. seiner oder ihrer Vorgängerin oder, wenn dieser oder diese nicht mehr im Amt ist, mit der Annahme der Wahl. ³Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Scheidet ein Studiendekan oder eine Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 41 Wahl

- (1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans oder der bisherigen Studiendekanin gewählt.
- (2) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan oder der Dekanin bis zwei Wochen vor Beginn der Sitzung, in der der Studiendekan oder die Studiendekanin gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden leiten ihren Vorschlag ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt dem Dekan oder der Dekanin zu.
- (3) Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin kann auch vom Dekan oder der Dekanin, dem Prodekan oder der Prodekanin oder dem Forschungsdekan oder der Forschungsdekanin ausgeübt werden.
- (4) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

§ 42 Weitere Studiendekane und Studiendekaninnen

- (1) In der Fakultät für Medizin werden zwei Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt, von denen der oder die eine für den Bereich der Humanmedizin und der oder die andere für den Bereich der Zahnmedizin zuständig ist.
- (2) In der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin werden zwei Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt, von denen der oder die eine für den Bereich der Biologie und der oder die andere für den Bereich der Vorklinischen Medizin zuständig ist.

- (3) In der Fakultät für Chemie und Pharmazie werden zwei Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt, von denen der oder die eine für den Bereich der Chemie und der oder die andere für den Bereich der Pharmazie zuständig ist.
- (4) Sollte einer der in den Abs. 1 - 3 genannten Studiendekane oder Studiendekaninnen verhindert sein, ist die gegenseitige Stellvertretung in der jeweiligen Fakultät möglich.

§ 43 Tätigkeit des Studiendekans oder der Studiendekanin

- (1) Die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin richten sich nach Art. 30 BayHSchG.
- (2) Soweit der Studiendekan oder die Studiendekanin im Rahmen seiner oder ihrer Berichte Bewertungen vornimmt, hat er oder sie die Beurteilungskriterien offen zu legen.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin setzt sich mindestens einmal pro Semester mit der Fachschaftsvertretung ins Benehmen.
- (4) Die gemeinsamen Sitzungen der Studiendekane und Studiendekaninnen werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Fünfter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin

§ 44 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin beträgt vier Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines oder ihres Vorgängers bzw. seiner oder ihrer Vorgängerin oder, wenn dieser oder diese nicht mehr im Amt ist, mit der Annahme der Wahl. ³Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Scheidet ein Forschungsdekan oder eine Forschungsdekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

§ 45 Wahl

- (1) Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Forschungsdekans oder der bisherigen Forschungsdekanin vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer

- und Hochschullehrerinnen, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan oder der Dekanin bis zwei Wochen vor Beginn der Sitzung, in der der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (3) Das Amt des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin kann auch vom Dekan oder der Dekanin, dem Prodekan oder der Prodekanin oder dem Studiendekan oder der Studiendekanin ausgeübt werden.
 - (4) § 34 Abs. 2 bis 5 und § 35 gelten entsprechend.

§ 46 Tätigkeit des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin; Forschungsrat

- (1) ¹Aufgabe des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin ist es, auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebte Profilbildung hinzuwirken. ²Er oder sie unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen. ³Er oder sie nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.
- (2) Der Forschungsrat setzt sich zusammen aus den Forschungsdekanen und Forschungsdekaninnen sowie dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die Sitzungen des Forschungsrats werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin

§ 47 Zusammensetzung

- (1) Die Fakultät für Medizin wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.
- (2) Dem Fakultätsvorstand der Fakultät für Medizin gehören an:
 1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. die beiden Prodekane oder Prodekaninnen,
 3. die beiden Studiendekane oder Studiendekaninnen,
 4. der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin,
 5. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Klinikums und
 6. - mit beratender Stimme - der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin des Klinikums.
- (3) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 acht Semester.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin legt fest, welcher der beiden Prodekane oder Prodekaninnen ihn oder sie im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 48 Organisation und Zuständigkeit

- (1) Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Fakultätsvorstand.
- (2) Der Fakultätsvorstand nimmt die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben - mit Ausnahme der Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 9 und Abs. 4 BayHSchG - wahr.
- (3) Der Fakultätsvorstand ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entscheidung über die Verteilung der Fakultätsmittel, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
 2. Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre,
 3. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum,
 4. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät.
- (4) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

§ 49 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an
 1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin (beratend),
 5. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 8. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) und
 9. der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät.²Abweichend davon gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Medizin

die doppelte Zahl von Vertretern und Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 5 bis 8 an.

- (2) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist.
- (3) ¹Bei der Besetzung einer Professur prüft der Fakultätsrat, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll, und gibt dem Präsidenten oder der Präsidentin eine entsprechende Empfehlung. ²Vor der Weiterleitung eines Berufungsvorschlags an den Senat prüft er, ob der vom Berufungsausschuss beschlossene Berufungsvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nimmt zu ihm und etwaigen Sondervoten Stellung.

§ 50 Mitwirkung aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät

- (1) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät im Fakultätsrat beratend mitwirken.
- (2) Bei Berufungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten haben alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 50a Zweitmitgliedschaften

- (1) ¹Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG kann auf Antrag die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät als derjenigen, der sie angehören, verliehen werden. ²Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung, sofern die beteiligten Fakultäten zustimmen.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden, sofern die beteiligten Fakultäten zustimmen.
- (3) Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die Zweitmitglied in einer Fakultät sind, können in den in § 50 Abs. 2 genannten Fällen im Fakultätsrat dieser Fakultät lediglich beratend mitwirken.

Achter Abschnitt: Kollegiale Leitung

§ 51 Kollegiale Leitung der Institute

- (1) ¹Eine Fakultät kann in Institute gegliedert werden. ²Sofern eine Fakultät in Institute untergliedert ist, sind die zugehörigen Hochschullehrer und

Hochschullehrerinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG grundsätzlich in die kollegiale Leitung des jeweiligen Instituts zu bestellen. ³Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Leitung bestellt werden. ⁴Für den Fall, dass sich die kollegiale Leitung eines Instituts aus weniger als drei Personen zusammensetzt, ist ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als beratendes Mitglied in die kollegiale Leitung zu bestellen. ⁵Über die Bestellung und Abberufung der Leitung von Instituten entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) ¹Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Institut bestellt. ²Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden für vier Semester bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Eine kollegiale Leitung kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellen. ²Amtszeit und Befugnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden von der kollegialen Leitung festgelegt. ³Entsprechende Bestellungen sind der Fakultät und dem Präsidium mitzuteilen.

Sechster Teil: **Frauenbeauftragte**

§ 52 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des oder der Frauenbeauftragten und des oder der stellvertretenden Frauenbeauftragten beträgt vier Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl oder, wenn die Amtszeit des oder der bisherigen Frauenbeauftragten noch nicht beendet ist, mit Ablauf dieser Amtszeit. ²Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.

§ 53 Wahl

- (1) ¹Der Senat wählt den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Universität und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals. ²Vor der Wahl stellt der Präsident oder die Präsidentin das Einvernehmen über den Wahlvorschlag mit den Frauenbeauftragten der

- Fakultäten her.
- (2) ¹Scheitert die Wahl eines oder einer Frauenbeauftragten der Universität oder verzögert sie sich und ist keine Stellvertretung im Amt, bestimmt die Konferenz der Fakultätsfrauenbeauftragten eine Person aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, die die Funktion des oder der Universitätsfrauenbeauftragten vorläufig übernimmt. ²Die vorläufige Übernahme dauert maximal sechs Monate. ³Sofern die Konferenz der Fakultätsfrauenbeauftragten keine entsprechende Person bestimmt, werden die Aufgaben des oder der Universitätsfrauenbeauftragten vorübergehend vom Präsidenten oder der Präsidentin wahrgenommen.
 - (3) ¹Der Fakultätsrat wählt den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Fakultät und eine oder zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals. ²Der Dekan oder die Dekanin hört vor der Wahl das weibliche an der Fakultät hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die der Fachschaftsvertretung angehörenden Studentinnen.
 - (4) Scheitert die Wahl eines oder einer Frauenbeauftragten der Fakultät oder verzögert sie sich, wird die Funktion des oder der Frauenbeauftragten vorläufig von einem Prodekan oder einer Prodekanin wahrgenommen.

§ 54 Mitgliedschaft in Gremien

- (1) Der oder die für die Universität gewählte Frauenbeauftragte gehört der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied sowie der Universitätsleitung beratend an.
- (2) Der oder die für die jeweilige Fakultät gewählte Frauenbeauftragte gehört dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) ¹Die Universität achtet auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen übrigen Gremien der Universität. ²Der oder die jeweils zuständige Frauenbeauftragte hat das Recht zur Mitwirkung in allen Gremien, soweit Angelegenheiten im Sinne des Art. 4 BayHSchG behandelt werden.

§ 55 Mehrere Ämter

¹Der oder die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragten der Fakultäten sollen Gremien nicht zugleich in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und als Vertreter oder Vertreterin einer Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchG angehören. ²§ 54 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 56 Rechtsstellung

- (1) Die Frauenbeauftragten sind in ihrem Amt an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Der oder die Frauenbeauftragte der Universität und der oder die jeweilige Frauenbeauftragte der Fakultät sind hinsichtlich ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen zu entlasten. ²Die stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität und die stellvertretenden Frauenbeauftragten der jeweiligen Fakultäten können auf Antrag entlastet werden. ³Über Art und Umfang der Entlastung entscheiden der Präsident oder die Präsidentin und die Fakultät im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 57 Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte der Universität berichtet jährlich über seine oder ihre Tätigkeit, über den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität und der einzelnen Fakultäten und über den Frauenanteil bei Studienabschlüssen, Staatsprüfungen, Promotionen und Habilitationen.
- (2) Sieht ein Frauenbeauftragter oder eine Frauenbeauftragte im Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums, dem er oder sie angehört, Verbesserungsmöglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so hat die Leitung des Kollegialorgans oder Gremiums auf seinen oder ihren Antrag den betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 58 Vertretung der Frauenbeauftragten

Ein Frauenbeauftragter oder eine Frauenbeauftragte kann sich in Gremien von einer gewählten Stellvertretung vertreten lassen.

§ 59 Konferenz der Frauenbeauftragten

Der Senat erlässt eine Ordnung über die Konferenz der Frauenbeauftragten, die das Nähere über die Zusammensetzung regelt.

Siebter Teil:

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 60 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien so-

wie zur gegenseitigen Information besteht an der Universität Regensburg ein Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- (2) Mitglieder des Konvents sind diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) im Senat, in einem Fakultätsrat oder in einem Senatsausschuss vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Konvent endet, wenn ein Konventsmitglied aus einem Gremium gemäß Abs. 2 ausscheidet.

§ 61 Amtszeit des Sprechers und der Sprecherin und der Stellvertretung

Die Amtszeit des Sprechers oder der Sprecherin und seiner Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat.

§ 62 Wahl des Sprechers oder der Sprecherin und der Stellvertretung

- (1) ¹Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und zwei Stellvertreter und Stellvertreterinnen. ²Die Wahl findet zu Anfang desjenigen Semesters statt, mit dem eine neue Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat beginnt. ³Scheidet der Sprecher oder die Sprecherin oder eine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl bestimmt der oder die ältere der beiden Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat. ²Er oder sie leitet die Sitzung, bis der neugewählte Sprecher oder die neugewählte Sprecherin die Wahl angenommen hat.
- (3) Die Sitzungsleitung bestellt eine Protokollführung, die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Jeder und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Sprechers oder der Sprecherin und der Stellvertretung je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (5) ¹Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten und Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; kommen infolge von Stimmgleichheit mehr als zwei Kandidaten und Kandidatinnen

für den zweiten Wahlgang in Betracht, sind sie alle einzubeziehen.
³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die größte Anzahl an Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) ¹Die Wahlleitung fragt den Gewählten oder die Gewählte, ob er oder sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl beim Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist. ³Nimmt der oder die Gewählte die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

Achter Teil: **Vertretung der Studierenden**

§ 63 Allgemeines

- (1) ¹Zur Vertretung ihrer Interessen und der Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden der Universität die Studierendenvertretung. ²Alle an der Universität Regensburg immatrikulierten Studierenden haben das Recht, in den Gremien zur Vertretung der Studierenden mitzuwirken.
- (2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind insbesondere:
- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
 - fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Kollegialorganen und Gremien der Universität ergeben,
 - die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 - die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 64 Studentischer Konvent

- (1) ¹Der studentische Konvent wird entsprechend den Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gewählt. ²Dem studentischen Konvent gehören an:
1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
 3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.
- ³Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 kann durch Beschluss der jeweiligen

Fachschaftsvertretung für die Dauer der Wahlperiode des studentischen Konvents durch ein anderes Mitglied der Fachschaftsvertretung ersetzt werden. ⁴Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Universität gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ⁵Der studentische Konvent bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Studierendenvertretung und kann insoweit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Beschluss entscheiden. ⁶Der Konvent bestellt die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in Ausschüssen und Kommissionen und nimmt am Ende von deren Amtszeit deren Rechenschaftsbericht entgegen.

- (2) ¹Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents findet auf Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin statt. ²Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Wahl des oder der Vorsitzenden. ³Der studentische Konvent ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ⁴Die Sitzungen des studentischen Konvents sind in der Regel öffentlich. ⁵Antragsberechtigt ist jeder Studierende der Universität Regensburg.

§ 65 Studentischer Sprecher- und Sprecherinnenrat

¹Unmittelbar nach der Wahl des oder der Konventsvorsitzenden und des oder der Fachschaftenratsvorsitzenden wird der studentische Sprecher und Sprecherinnenrat gebildet. ²Dieser besteht aus zwei Sprechern oder Sprecherinnen und mindestens drei Referenten oder Referentinnen für verschiedene Aufgabenbereiche. ³Der studentische Konvent kann darüber hinaus stellvertretende Referenten oder Referentinnen wählen. ⁴Als gewählt gilt, wer sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftenrats als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der sonstigen Konventsmitglieder auf sich vereint; erreicht für ein Amt kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen statt. ⁵Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. ⁶Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des studentischen Konvents erhält. ⁷Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet eine neue Wahl in der darauffolgenden Sitzung statt. ⁸Der studentische Sprecher- und Sprecherinnenrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zusammen; er wird von einem der Sprecher und Sprecherinnen einberufen. ⁹Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Abwesenheit eines Referenten oder einer Referentin wird dessen oder deren Stimme von dessen oder deren Stellvertretung wahrgenommen. ¹⁰Die laufenden Arbeiten des Sprecher- und Sprecherinnenrats werden von den Sprechern und Sprecherinnen und den Referenten und Referentinnen nach Maßgabe ih-

res jeweiligen Aufgabenbereichs geführt. ¹Scheidet ein Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 66 Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat

- (1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Fachschaftsvertreter und -vertreterinnen je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Fachschaftsvertretung bilden die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat sowie diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach § 49 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 8, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen. ²Er wählt unmittelbar nach der Wahl des oder der Konvents vorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die zugleich als stellvertretender Konvents vorsitzender oder stellvertretende Konvents vorsitzende fungiert.

§ 67 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung

¹Der studentische Konvent soll nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung die Studierenden einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. ²Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrat; er wird dabei von der Universitätsverwaltung unterstützt. ³Die Fachschaftsvertretung kann die Studierenden einer Fakultät einmal im Semester zu einer Fachschaftsvollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68 Besondere Verfahrensregelungen

- (1) ¹Die Gremien zur Vertretung der Studierenden können sich eine Geschäftsordnung geben. ²In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung abweichende Regelungen über Ladung, Geschäftsgang,

Öffentlichkeit und Recht zur Antragstellung getroffen werden; die konstituierende Sitzung findet nach den Regelungen dieser Grundordnung statt.

- (2) ¹Wahlen erfolgen nach einer Aussprache zu den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen. ²Briefwahl findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen. ²§ 73 Abs. 2 sowie § 75 sind nicht anwendbar.

§ 69 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung aus dem Kreis des an der Universität tätigen hauptamtlichen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals sowie mindestens eine Stellvertretung. ²Der oder die Beauftragte wird auf unbestimmte Zeit bestellt; die Bestellung kann vom Senat widerrufen werden.
- (2) Aufgabe des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung ist es, einer Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität entgegen zu wirken.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der oder die Beauftragte hinsichtlich seiner oder ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen angemessen zu entlasten.

Neunter Teil:

Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 70 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten für die Kollegialorgane, Gremien und Berufungsausschüsse der Universität mit Ausnahme des Präsidiums, soweit nicht in dieser Grundordnung oder in anderen Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. ²Sie gelten auch für die Gremien zur Vertretung der Studierenden.

§ 71 Ladung und Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Ladungsfrist zur Tagung von Kollegialorganen und Gremien, die in dieser Grundordnung vorgesehen sind, beträgt eine Woche, soweit nicht diese Grundordnung eine abweichende Regelung enthält. ²Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ³Jedes Kollegialorgan und jedes Gremium kann durch Geschäftsordnung eine andere Ladungsfrist bestimmen.

- (2) ¹Die Kollegialorgane, Gremien und Berufungsausschüsse werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²In konstituierenden Sitzungen erfolgt die Ladung und die Sitzungsleitung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden durch den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. bei Fakultätsgremien durch den entsprechenden Dekan oder die entsprechende Dekanin, soweit nicht in dieser Grundordnung oder in anderen Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. ³Der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Dekan oder die Dekanin kann die Sitzungsleitung dem dienstältesten Gremienmitglied nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG übertragen.
- (3) Die Ladung von Gästen zu Sitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Gremiums.

§ 72 Geschäftsgang bei Beschlüssen

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie können auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin zusammenzutreten.⁴Der oder die Vorsitzende eines Kollegialorgans oder Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden.
- (2) Das Präsidium kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Die Kollegialorgane, Gremien und Berufungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 50 Abs. 2 mitwirkungsberechtigten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen außer Betracht.
- (4) ¹Die Kollegialorgane, Gremien und Berufungsausschüsse beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁴Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (5) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmgleichheit kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen, soweit er oder sie stimmberechtigt ist. ³Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern und Vertreterinnen in dem Kollegialorgan, Gremium oder Berufungsausschuss kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan, Gremium oder Berufungsausschuss kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ³Für Sitzungen der Fakultätsräte gelten die Mitglieder nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als eine Gruppe. ⁴Ein Mitglied eines Kollegialorgans, Gremiums oder Berufungsausschusses kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (7) Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

§ 73 Wahlen

- (1) ¹Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel. ²Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Werden mehrere Funktionsträger und -trägerinnen in der gleichen Sitzung gewählt (auch Stellvertretungen), finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 74 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Kollegialorgane, Gremien und Berufungsausschüsse tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das Präsidium hat sicher zu stellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der anderen Gremien unterrichtet werden.
- (3) ¹Mitglieder der Universität und ihnen gleich gestellte Personen sind zur

Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger und Trägerinnen eines Amtes oder einer Funktion der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamteten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ²Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³Satz 2 findet auf die Mitglieder des Präsidiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

§ 75 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Für Mitglieder der Kollegialorgane, Gremien und Berufungsausschüsse gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer
 1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
 2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
 3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.
- (3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

Zehnter Teil: **Schlussvorschriften**

§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Regensburg vom 1. Oktober 2013 in der Fassung vom 11. April 2019 außer Kraft.

**Auszüge aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG)
und dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)
vom 23. Mai 2006
(Stand 26. März 2019)**

**Art. 25 Abs. 3 und 4 BayHSchG
Aufgaben des Senats**

- (3) Der Senat
1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
 3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
 4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
 6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
 8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
 9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
 10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.
- (4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 26 Abs. 5 BayHSchG
Aufgaben des Hochschulrats

(5) ¹Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
 2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
 3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,
 4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
 5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
 6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
 7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
 9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
 10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
 11. stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
 12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- ²Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 28 Abs. 1 BayHSchG
Dekan, Dekanin

- (1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. ³Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin wird in der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

Art. 18 BayHSchPG
Berufung von Professoren, Professorinnen,
Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

- (1) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören.
- (2) ¹Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatlerin. ²Der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.
- (3) ¹Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, abgesehen werden, wenn
 1. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
 2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.⁵Von einer Ausschreibung kann auch bei Vorlage eines zwischen Staatsministerium und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts abgesehen werden.
- (4) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im

Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss.²In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an.³Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören.⁴Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.⁵Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten; das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.⁶Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.⁷Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.⁸Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.⁹Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.¹⁰Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen.¹¹In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.¹²Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.¹³Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags kann die Grundordnung treffen.

- (5) ¹Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung.²Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag.³Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören.⁴Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann ein Sondervotum abgeben, für das Satz 3 entsprechend gilt.

- (6) ¹Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Staatsminister oder die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags; er oder sie kann diese Zuständigkeit innerhalb des Staatsministeriums delegieren. ²Der Staatsminister oder die Staatsministerin kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Über die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- (7) ¹Berufungsvorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht. ²Die vorhandenen Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultäten der nächstgelegenen Hochschulen an. ³Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.
- (8) ¹Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen geeignete Personen als Professoren oder Professorinnen beschäftigen. ²Liegt dem Staatsministerium der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.
- (9) ¹Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ²Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.
- (10) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen und ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung von den Abs. 1, 2, 4 bis 9 abweichende Regelungen zu treffen; dabei kann insbesondere die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf die Hochschulen übertragen werden. ²Die Rechtsverordnung ist zu befristen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2010, über den Vollzug dieser Bestimmung.